

**Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst**

Minoritenplatz 3
1014 Wien

09.11.2012

Betrifft: Entwurf für eine Dienstrechtsnovelle 2012 (431/ME)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen wie folgt.

Nach dem Entwurf soll automatischer Amtsverlust die Folge jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Sexualdelikts (§§ 201 bis 217 StGB), wegen Quälens und Vernachlässigens schutzwürdiger Personen sowie wegen strafrechtlicher Taten werden, die unter die Folterkonvention fallen.

So begrüßenswert diese Neuerung bei schwerwiegenden Sexualdelikten und bei folternden BeamtInnen (und Vertragsbediensteten) ist, so bedenklich erscheint sie, wenn sie den Amtsverlust undifferenziert auf nahezu alle Sexualdelikte (10. Abschnitt des Strafgesetzbuchs) ohne Rücksicht auf deren konkreten Schweregrad, ausdehnt während er außerhalb des Sexuellen auf Folter und das Quälen von Minderjährigen, Kranken und geistig Behinderten (§ 92 StGB) beschränkt sein soll.

Wer also im Privatleben ein „anzügliches“ Nacktfoto seines/r 17jährigen (Ehe- oder eingetragenen) PartnerIn besitzt (§ 207a Absatz 4 Ziffer 3 StGB), eine 19jährige, die sich von einem 13jährigen Teenager zum Sex überreden lässt (§§ 206f StGB),¹ wer einer strippenden (wahlberechtigten und wehrpflichtigen) 17jährigen Person (bloß) zusieht (§ 215a Absatz 2a 1. Satz & Absatz 3 StGB), erwachsene Geschwister, die miteinander verkehren (§ 211 StGB), oder wer sich nach dem § 207b StGB (dem Ersatzparagraphen für den berüchtigten anti-homosexuellen § 209) schuldig macht (der unverhältnismäßig häufig gegen homosexuelle Kontakte angewendet wird) wird künftig, so er/sie öffentlich bedienstet ist, (und gleichgültig wie gering die Strafe auch ausfallen mag) den Arbeitsplatz und damit die Existenz verlieren.

¹ *Verbotene Liebe: Sex mit 13jährigem Schüler, Frau verurteilt*, Kurier (Nö) 28.10.2006 (S. 13)

Dabei ist es gleichgültig, was für ein/e BeamtIn oder Vertragsbedienstete/r jemand ist. Ob RichterIn, PolizistIn oder LehrerIn, ob FahrerIn, HeizerIn, Schreibkraft, PortierIn oder PostbeamtIn. Den Arbeitsplatz ist man/frau mit einem Schlag los, steht vor dem Nichts.

Wer hingegen beispielsweise im Privaten eine/n Andere/n krankhausreif zusammenschlägt und dafür (wie allzuoft) mit nicht mehr als einem Jahr (oder mehr als sechs Monate unbedingt) bestraft wird (siehe § 27 StGB), muss diese automatische Rechtsfolge nicht fürchten.

Bei nicht-sexuellen Delikten wird (mit der einzigen Ausnahme von § 92 StGB und Folter) der Amtsverlust eben von der Schwere des konkreten Vergehens anhängig gemacht. Bei (nahezu allen) Sexualdelikten hingegen nicht.

Sanktioniert wird durch diese Ungleichbehandlung somit letztlich die Sexualität, nicht die Gewalt; anstatt umgekehrt.

Im Interesse eines wirksamen, konsequenten und glaubhaften Einsatzes gegen Gewalt ersuchen wir daher dringend, den Entwurf so abzuändern, dass Gewalt in gleicher Weise und ohne Unterschied sanktioniert wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Leid im Sexuellen und außerhalb des Sexuellen zugefügt wird.

Eine solche vorbildliche Bestimmung ist in § 58 Abs. 3 Z. 3 StGB zu finden, der (seit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009) keinen Unterschied mehr macht zwischen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Bezüglich § 207b StGB ist schließlich zu berücksichtigen, dass es sich dabei um die höchst umstrittene Ersatzbestimmung für den berüchtigten menschenrechtswidrigen § 209 StGB handelt, die überdies unverhältnismäßig gegen homosexuelle Kontakte angewendet wird (vgl. *Ius Amandi* 2 2012 S. 4, <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>). Wir treten daher jeder Verschärfung der mit diesem Tatbestand verbundenen Rechtsfolgen jedenfalls mit Nachdruck entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Lekt. Mag. Johannes WAHALA, Präsident

RA Dr. Helmut GRAUPNER, Co-Präsident

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerti SENGER, Co-Präsidentin

